

Wismarsche Revidirte und Renovirte Trauer- und Begräbniß-Ordnung : Publiciret 1734.

Wismar: Wismar: Friederich Gottlieb Hornejus: mit Wincklerischen Schriftten, [1734]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890241554>

Druck Freier  Zugang



58.

25

Wismarsche

Revidirte und Renovirte

Trauer- und Begräb- niß=Ordnung,

Publiciret

1734.

W J S M A R /

Verlegtß Friederich Gottlieb Hornejus.

Gedruckt mit Wincklerischen Schriften.

LB C 24(1).25

28

Reinhardt

Revidirt und Renovirt

Reinhardt und Revidirt

Reinhardt

Publicirt

1734



1734

Reinhardt



Reinhardt



Semnach die Uppigkeit und Verschwen-
dung/ allhie auch bey denen Beerdigungen
überhand genommen/ und einer dem an-
dern es darinn zuvor thun will/ ohne Re-
flexion auf die Seinigen und sein Ver-
mögen zu nehmen/ dadurch aber mancher
sich in Schulden setzet/ und seinen Kindern
dasjenige/ was zu deren etwanigen Su-
stentation und Erziehung könnte erspahren

werden/ unbedachtsamer Weise aufgehen lässt/ diesem Unwe-
sen aber ferner nicht nachgesehen werden kan; So hat E. E.
Rath nöthig und diensahm befunden/ die vorigen hiesigen
Trauer-Ordnungen zu revidiren und nach den jetzigen Um-
ständen einzurichten/ auch darüber mit dem Ausschusse der ehr-
liebenden Bürgerschaft zu communiciren/ und nachdem sol-
ches geschehen/ ist nachfolgende Trauer-Ordnung verfasst und
approbiret/ wornach sich alle/ so unter des Raths Jurisdiction
gehören/ gebührend zu richten haben. Und wie E. E. Rath
sämtlichen zur Stadt Jurisdiction gehörigen mit einem gutem
Exempel in Haltung alles dessen/ was in Nachfolgenden ver-
ordnet/ vorgehen will/ jedoch mit Vor- und Beybehaltung des-
sen/ was Bürgermeistere und Rath vor der ehrliebenden Bür-
gerschaft ersten Standes von Alters her gehabt/ als wegen

des Nachgeläuts am Tage der Beerdigung/ auch des Glockenspiels/ und was bey denen Leich-Bestätigungen üblich gewesen/ welches hiedurch nicht abgeschaffet seyn soll/ wie dann auch/ was die Bürger- und Aemter-Vorhalter/ vor andern Bürgern voraus gehabt/ denenselben reserviret wird. So wird auch Derselbe durch die bey dem Policity-Beszen verordnete Herren ernstlich und ohne die geringste Ansehung der Persohnen darüber halten/ und von den Ubertretern dieser Ordnung/ die verwirkte Straffe auch allenfalls durch Executions-Mittel ungesäumt abfordern lassen.

Caput I.

Von den Sachen, so bey dem Trauren zu gebrauchten gänzlich verbotten.

§. 1. Wie es denen Hinterbliebenen öftters beschwerlich fällt/ sich erstlich in genöyter und hernach in ungenöyter Trauer zu setzen; So wird hiemit der Gebrauch aller genöyter Boy/Sarge/ Saacken und anderer Zeuge/ wie auch überzogene Decken/ Stöcke/ item Pleureusien, schwarz beschlagene Zimmer/ schwarz beschlagene Stühle/ überzogene Wagen/ Pferde-Geschirr mit schwarz bezogen/ Kirchen-Stühle mit schwarz behenget oder bezogen/ ernstlich verbotten. Wer sich nun wird gelusten lassen/ eine oder andere von oberwehnten Percelen wieder zu gebrauchen und dessen überführet wird/ soll/ nach Befinden seines Vermögens/ mit Erlegung 25. bis 100. Rthlr. bestraffet werden.

§. 2. Wann auch dadurch unnöthige Kosten verwandt werden/ daß bey Ansagung der Trauer oder Invitation zur Nachfolge/ denen Ansagern oder Bittern lange Föhre haben angeschaffet werden müssen/ so sollen die langen Föhre/ bey Vermeidung 4. Rthlr. Straffe/ untersaget seyn.

§. 3.

§. 3. Da auch einige aus der Bürgerschaft angezeigt/ wie ihnen die Anschaffung der langen Mänteln/ zumahlen wann sie mit dem Kling-Beutel und der Klappe in denen Kirchen herum gehen müßten/ sehr beschwehlich und kostbahr siele; So wird zwar das Tragen der langen Mänteln bey Beerdigungen/ dem ersten Stande nach/ als vor/ frey gelassen/ sonst aber zu tragen/ bey 5. Rthlr. Straffe untersaget.

§. 4. Alle obbenandte und verbothene Percelen werden bey obiger Straffe nochmahlen ernstlich untersaget und verbothen/ jedoch mag der erste Stand am Tage der Beerdigung die Diele/ wie auch die Kirchen-Stühle/ mit schwarzen Vonn beschlagen/ wer aber die Zimmer schwarz beziehen läffet/ muß dafür 12. Rthlr. Straffe erlegen. Dem andern und dritten Stande/ ist die Kirchen-Stühle schwarz beziehen zu lassen/ bey 10. Rthlr. Straffe gänzlich untersaget.

Caput II.

Von der Zeit, wie lange man trauren soll.

§. 1. Damit auch dem überflüssigen langen Trauren Ziel und Maasse gesetzt werden möge/ so wird verordnet/ daß Kindere/ ihre Eltern/ Gros-Eltern/ Schwieger-Eltern/ wie auch Ehe-Gatten unter einander/ ein ganzes Jahr/ so vom Tage der Beerdigung anzurechnen ist/ betrauren können; nach Verfließung der jetzt determinirten Zeit aber/ muß die Trauer gänzlich abgelegt werden. Wolte jedoch eine Wittwe mit schwarzen seidenen Zeuge ferner gehen/ bleibet ihr solches unbenommen. Die Contravenienten des ersten Standes/ werden mit 20- des andern mit 10- und dritten mit 5. Rthlr. ohnabbittlich belegt werden.

§. 2. Kinder unter einem Jahre werden nur 1. Monath/ von 1. bis 7. Jahre 2. Monathe/ von 7. bis 18. Jahre 3. Monathe/

the/ wann sie aber über 18. Jahre/ oder verheyrathet sind/ ein halbes Jahr betrauret/ bey Vermeidung respective der gesetzten Zeit 3 = 6 = 12. Nthlr.

§. 3. Geschwistere/ wann sie unter 7. Jahre/ werden nur mit schwarz Kopff-Band/ hingegen über 7. Jahre/ item Vater- und Mutter-Brüdere/ Vater- und Mutter-Schwestern/ Schwägere und Schwägerinnen im ersten genere der Schwieger-schafft/ werden 3. Monathe betrauret bey Straffe 6 = 3 = 1. Nthlr. aber für Geschwistern über 18. Jahre oder so berathen sind/ kan auf ein halbes Jahr die Trauer angeleget werden.

§. 4. Alle übrige Anverwandte/ wie nahe oder ferne sie auch in Blut- oder Schwägerschafft seyn mögen/ werden nur 1. Monath bey Vermeidung respective 4 = 2 = 1. Nthlr. Straffe betrauret.

§. 5. Wolte auch jemand seinen Vormund/ Erbgeber oder auch Testatorem, 1. bis 2. Monath betrauren/ soll ihm solches nicht untersaget seyn.

Caput III.

Von der Artz, wie man trauren soll.

§. 1. Als man auch bemercket/ daß beyhm Trauren öftters der Unterscheid/ ob es alte oder junge Leute/ nahe oder entfernete Freunde betrifft/ gar nicht ist observiret worden; So wird hiemit verordnet/ daß Kinder ihre Eltern/ Groß-Eltern/ Schwieger-Eltern mit schwarzen Sacken/ Kettien oder Trap de Dam betrauren. Das Frauenzimmer ersten Standes gebraucht in diesem Fall entweder weiß oder schwarz Kopffzeug mit einer schwarzen Kappe/ des andern und dritten Standes schwarz allein ohne Kappen oder Corneten bey 3. Nthlr. Straffe.

§. 2. Kinder unter einem Jahr/ werden vom Vater und Groß-

Groß-Vater nur mit schwarzen Unterkleidern / von 1. bis 7. Jahre eben so / von 7. bis 18. Jahre aber mit voller Trauer betrauret. Die Mutter und Groß-Mutter / tragen für ein Kind unter einem Jahr nur schwarzen Kopff-Band / von 1. bis 7. Jahre Spitzen und schwarzen Band und seiden Zeug / wann aber das Kind über 7. bis 18. Jahre ist / kan volle Trauer angeleget werden.

§. 3. Geschwistere unter 7. Jahre werden nicht betrauret / von 7. bis 18. Jahre aber / item Vater- wie auch Mutter-Bruder oder Schwester / Schwägere und Schwägerinnen im ersten genere der Schwäger-schafft / werden von Manns-Persohnen mit schwarzen Saackens Kleidern betrauret. Das Frauenzimmer gebrauchet in diesem Fall / und zwar der erste Stand weiße Kopffzeuge / seidene oder wollene Kleider / der andere und dritte Stand aber schwarze Kopffzeuge / bey 10-5-3. Rthlr. Straffe / daferne hie wider gehandelt wird.

§. 4. Alle übrige Anverwandte / werden mit schwarzen Unterkleidern von Manns-Persohnen / und von Frauens-Seuten mit schwarzen Band / oder auch mit schwarzen seidenen Kleidern / item Spitzen und bundten Kopff-Band betrauret.

§. 5. Für einen Vormund / Erblasser oder Testatorem volle / oder halbe / oder gar keine Trauer anzulegen / stehet zu eines jeden Belieben.

§. 6. Wann Eltern / Groß-Eltern / Schwieger-Eltern / Mann oder Frau versterben / kan der erste Stand seinen Bedienten / als Knechten / Jungens / Lacken zu 16. bis höchstens 20. fl. / denen Dirnen / Wartsfrauen / Ammen / so in würcklichen Diensten stehen / einen Naschen Rock und Futterhembd / jedoch ohne weiße Schürze und krause Haube / item eine Mütze von schwarzen Krepp mit etwas Flohr besetzt / geben. Bey übriger Anverwandten Absterben / sie seyn so nahe / als sie wollen / wird dem

dem Gesinde nichts gegeben. Wer in einem Stücke hiewider handelt/ soll solches mit 10. Rthlr. Straffe büßen. Betreffend den zwenten Stand/ wird denen Dirnen/ Wartsfrauen/ Ammen/ nur ein Futterhembd von Rasch und eine Müze von Krepp gereicht/ bey Vermeidung 5. Rthlr. Straffe. Dem dritten Stande wird eine schwarze Müze zu geben erlaubt/ wer ein mehrers giebet/ muß solches mit 3. Rthlr. Straffe büßen.

Caput IV.

Von öffentlichen Beerdigungen, und wie es dabey zu halten.

§. 1. Als auch eine Zeit hero/ bey dem Einlegen der Leichen vieles an Confect und Wein unnützer Weise ist deponiret worden; So wird hiedurch verordnet/ daß dem ersten Stande/ bey dem Einlegen/ 4- dem andern Stande 3- und dem dritten Stande 2. Frauens von den nechsten Anverwandten zu bitten erlaubt seyn soll/ worunter aber Eltern/ Kinder und Schwestern nicht zu verstehen. Wer sich nun unterstehen sollte/ über obige Anzahl mehrere Personen zu nehmen/ giebet für jede und zwar der erste Stand 1. Rthlr./ der andere 24- und der dritte 12. fl. Wobey dem ersten Stande erlaubt worden/ den zur Einlegung invitirten Frauen/ ein Glas Wein und Zucker-Plettchen/ dem andern Stande/ Biscuit oder Butter-Kringel und ein Glas Wein oder Bier/ dem dritten Stande aber Biscuit und Bier vorzusetzen. Wer mehr präsentiret/ wird für jede Sorte, der erste Stand mit 2. Rthlr. der andere mit 1. Rthlr. und der dritte mit 24. fl. bestraffet.

§. 2. Bey denen öffentlichen Beerdigungen wird dem ersten Stande 6- dem andern 4- und dem dritten 3. Frauens von den nächsten Anverwandten zu Auffziehung der Leiche zu Inviciren verwilliget. Solte sich nun jemand unterfangen/
mehr

mehr Persohnen/ als jetzt bewilliget/ zu nöthigen/ wird er für jede Persohn/ wie im vorigen s. erwehnet/ gestraffet/ auch soll denen zur Aufziehung der Leiche invitirten Frauens/ nicht mehr als dem ersten Stande/ ein Glas Wein und dreyerley gebacknes Confect nebst Brodt/ dem andern und dritten/ wie bey der Einlegung der Leiche zu präsentiren erlaubet seyn/ bey Vermeidung der deßhalb gesetzten Straffe.

S. 3. Wann auch bishero mit der Kleidung im Sarge/ eine nicht geringe Uppigkeit ist betrieben worden; So werden alle Spitzen und Zänchen im Sarge/ bey jungen und alten/ bey Vermeidung respective 20- 10- und 5. Rthlr. Straffe untersaget. Wegen der Bade-Kappe oder Schlaf-Rock/ auch inwendiger Beschlagung des Sargs/ bleibet es bey vorigen Gebrauch/ mit Feinwand oder Cattun/ dabey aber Holländisches Feinwand bey Vermeidung 10. Rthlr. Straffe durchgehends inhibiret wird.

S. 4. Betreffend die Särge/ bleibet dem ersten Stande erlaubt/ solche mit erhobenen Deckeln/ wie auch 6. Hängen verfertigen zu lassen. Der andere Stand aber muß solche mit halb platten Deckeln und 4. Hängen/ der dritte Stand aber mit ganz platten Deckeln/ ohne Hänge gebrauchen/ als sonst die Uebertreter mit respective 10- und 5. Rthlr. Straffe sollen belegen werden.

S. 5. Am Tage der Beerdigung stehet dem ersten Stande frey/ die Diele mit Boy zu beschlagen/ jedoch muß bey Vermeidung 2. Thlr. Straffe nicht mehr dann eine/ bis höchstens 2. Breiten genommen werden. Betreffend den andern/ dritten Stand/ und welche dahin gehören; So wird solchen bey Vermeidung 10. Rthlr. Straffe das Beschlagen der Dielen mit schwarzem Boy am Tage der Beerdigung ernstlich untersaget/ zumahlen da die Aemter solches bishero nicht gethan haben.

S. 6. Die Wegtragung der Leichen anlangend/ soll damit/
B
und

und zwar bey denen halb Kirchspielen und einem Kirchspiele præcise um 12: und bey den 2. und drey Kirchspielen præcise um 2. Uhr der Anfang gemacht werden; Es wäre dann/ daß die Beerdigung am Sonntage geschähe/ da dann nach bisheriger Ufance, in einem jeden Kirchspiele angefangen wird.

§. 7. Um bestimmte Zeit muß die Schule ausgehen/ und wann solche nicht weit vom Sterb-Hause ist/ wird der Anfang mit Läutung der Glocken in der Kirche/ wohin das Sterb-Haus gehöret/ gemacht/ welchen die andern folgen/ und wird mit dem Geläute continuiret/ bis die Leiche/ bey welcher keine Leich-Predigt gehalten wird/ in die Gruft gesencket wird. Wann aber eine Leich-Predigt geschehen soll/ muß das Geläute aufhören/ wann die Leiche vor der Canzel niedergesetzt ist. Wann auch das Nachgeläute erlaubet worden/ fänget solches an/ wann die Personalien abgelesen sind/ und so bald der Anfang mit dem Gesange gemacht worden ist/ und endiget sich/ so bald die Trauer-Leute im Hause. So auch jemand beerdiget würde, welchem zu Ehren/ eine Parentation im Hause etwa verstattet werden könnte/ fänget das Geläute/ wie oben gedacht/ an/ und hält auff/ so bald die Music vor der Thüre zu Ende ist/ und wird hienechst der Anfang bey Endigung der Parentation wieder gemacht/ und damit continuiret/ wie oben erwahnet/ und die Leiche vor dem Predig-Stuhle gesetzt. Welcher Glockenläuter hiewider pecciret/ soll jedesmahl in 2. Rthlr. Straffe verfallen seyn.

§. 8. Dem ersten Stande/ werden auff Verlangen drey Kirchspiele Glocken und die ganze Schule zu nehmen verstattet; Der andere Stand aber und die dahin gehören/ müssen sich mit 2. Kirchspiele Glocken und Schüler begnügen/ und soll hierunter keine Dispensation zu Erhaltung 3. Kirchspiele Glocken und Schulen/ andern Standes Personnen ertheilet werden.

§. 9. Da auch eine starcke Depense bey dem Zurückbitten ins

ins Haus und daselbst geschehener Bedienung mit Wein und Confect bishero ist gemacht; So wird hiedurch feste gesetzt/ daß nach dem Exempel benachbarter Städte/ niemand nach geendigten Leichen-Conduct, im Hause/ mit Confect, Wein oder Bier soll bedienet werden und zwar bey Vermeidung respective 30- 20- und 10. Rthlr.; Indessen werden alle Einwohner erinnert/ dessen ohngeachtet/ denen Leidtragenden die Ehre und das Christliche Soulagement, solche bis ans Haus zu begleiten/ wiederfahren zu lassen.

S. 10. Wann auch bishero den Leich-Trägern/ Wein/ Bier und Biscuit ist gereicht worden; So wird alles gänzlich untersaget/ bey Vermeidung 6. Rthlr. Straffe.

S. 11. Ein Trauermahl zu halten/ wird bey Straffe 20. Rthl. inhibiret/ will aber jemand seine Eltern/ Kinder/ Schwester und Bruder und deren Ehegatten nach geschehener Beerdigung bey sich behalten/ soll ihm solches zwar erlaubt seyn/ jedoch muß alsdann nur eine Suppe/ ein Gericht Fleisch und Fische gegeben werden/ wer aber Gebäckels oder mehr Gerichte/ it. Confect nimt/ ist in 20. Rthlr. Straffe verfallen.

Caput V.

Von der Beysetzung.

S. 1. Die Beysetzungen sollen ohne erhebliche Ursache/ damit die Herren Prediger/ Kirchen- und Schul-Bediente des bishero üblichen sich nicht mögen beraubt sehen/ nicht verwilliget werden.

S. 2. Solten aber nothwendige Umstände/ die Beysetzung zu vergönnen/ sich aufgeben/ soll dabey folgendes in acht genommen werden: 1) daß kein Glockenspiel soll gerühret/ 2) die Leichen des Sommers um 8- und des Winters um 6. Uhr weggetragen werden/ 3) soll der erste Stand zur Folge in allen

6/ der 2te 4/ und der dritte 3. paar haben bey Vermeidung 2= 1= ein halben Rthlr. für jede Person/ so über die gesetzte Anzahl der Leiche folgen/ 4) dem ersten Stande sind alsdann 6= dem zweyten 4= und dem dritten 3. paar Leuchten sich zu bedienen erlaubt. Wer hiewider handelt/ ist in jetzt erwehnte Straffe verfallen.

§. 3. Solte Kinder von 1. bis 2. Jahre beysetzen zu lassen/ erlaubt werden/ werden dem ersten Stande 2. Wagens und 2. paar Leuchten vergönnet/ dem andern und dritten Stande solches bey 4. Rthlr. untersaget/ sondern diese müssen ihre Kinder tragen lassen. Solte sich aber jemand unterfangen/ mehr als einen Wagen zur Leiche/ und einen für die Leichbegleiter zu nehmen/ soll er für jeden Wagen 10. Rthlr. und für eine Leuchte 2. Rthlr. büßen.

§. 4. Stirbet jemand in Armuth/ und wird dabero die Beysetzung verlangt und zugestanden/ soll denen Leich- Begleitern nichts præsentiret/ und/ da dieses nicht observiret werden solte/ die hiewiderhandelnde mit Gefängnis- Straffe beleyet werden.

§. 5. Hienechst werden diejenige/ so die Beysetzung der Th- rigen verlangen und erhalten/ ernstlich erinnert und ermah- net/ denen Herren Predigern und Schul- Bedienten/ nach ih- rem Vermögen und Umständen ihr Accidens, so ein Theil ihres Salarii ist/ nicht zu entziehen/ als sonst auff geschehene Anzeige hierunter was billig wird verfügt werden.

Caput VI.

Von der Taxe der Ausgaben.

§. 1. Wann man in Erfahrung gekommen/ daß die Frau- en/ so einen Verstorbenen das letzte Hembd anziehen/ nicht nur an die Kleider/ worinn der Entseelte verschieden/ sondern auch
an

an die silberne oder güldene Knöpfe/ so im Hemdde oder Nacht-Cammisohl sich befinden/ Prätension machen; So wird solches hiemit ernstlich untersaget und verbothen/ und soll lediglich in der Nachgeliebten Willen stehen/ ob sie das Hemdd oder etwas von der Kleidung der Frauen lassen wollen oder nicht/ und auf erstern Fall wird solches auf einen gewissen billigen Taxt gesetzt und der Frauen für ihre Bemühung zugeschlagen/ im letzten Fall aber hat sie für eine Verfohn von 16. und mehr Jahren und für das Bitten 3. Mck. zu fodern/ für eine Leiche aber so weniger von Jahren nur 1. Mck. bis 1. Mck. 8. fl.

§. 2. Wann auch der Leichen-Bitter / Glocken-Leuter / Stein-Brügger und Kuhlen-Gräber über ihren gesetzten Lohn Vier-Geld fodern; So wird hiemit solches gänzlich untersaget/ vielmehr sollen obbenandte Verfohnen/ mit demjenigen/ was ihnen in dieser Verordnung beygeleget/ zufrieden seyn/ und da sich jemand unterstehen sollte/ mehr zu fodern/ soll er für jeden Schilling/ so er nur prätendiret/ 4. fl. Straffe erlegen.

§. 3. Da auch Klage geführet worden/ daß die Kuhlen-Gräber/ zur Winters-Zeit und da man sonst Licht bey denen Beerdigungen gebrauchen muß/ mit Licht nicht zu ersättigen seyn; So wird auch/ diesem Unwesen zu steuern hiemit ernstlich verordnet/ daß auß höchste nicht mehr denn 6. Lichter à 6. Pf. sollen gefodert und gegeben werden.

§. 4. Und da zur Winters-Zeit/ und in den kurzen Tagen die Wachs-Lichter auf denen Krohnen in denen Kirchen/ bey der Beerdigung vornehmer und ersten Standes Leichen/ und wann Leich-Predigten zu halten/ anzuzünden verlanget werden; So wird denen Küstern bey Vermeidung nachdrücklicher Beahndung anbefohlen/ für jede Stunde/ da alle Lichter anzuzünden begehret werden/ nicht mehr denn 24. fl. zu nehmen/ wä gern
B 3 aber

aber nur die helfften Lichter von denen Leidtragenden verlangt / hat er nur die Helffte als 12. fl. für die Stunde zu empfangen.

Taxe der Kirchen und der Bedienten bey öffentlichen Beerdigungen.

Denen Herren Predigern / kan zwar nichts gewisses für die Nachfolge bengelegt werden / da der Zustand der Verstorbenen nicht gleich / indessen werden sämtliche Einwohner und Bürger ermahnet / nach ihrem Vermögen / das schuldige zu geben / zumahlen bey ihrem ohnedem schwachen Salario, die Accidentien nicht müssen geschmählert / weniger gar abgeschaffet / sondern nach vorhin üblichem Gebrauche annoch gereicht werden / jedoch daß die Verbesserung solcher Folge-Gelder nach eines jeden Vermögen und Willen unbenommen bleibet.

Der Kirchen für Eröffnung des Grabes	=	5	Mk. fl.
Wo das Grab aber im Chor und in der Capelle liegt	=	10	=

Eine 3. Kirchspiel-Leiche.

St. Marien das ganze Geläute	=	=	=	12	M. fl.
Arbeits-Lohn	=	=	=	6	=
Den Armen	=	=	=	2	= 1
Dem Küster	=	=	=	1	=
Denen 4. Pracher-Boigten	=	=	=	1	= 8
Der Seelenmahnerchen	=	=	=	1	= 2
Für die Bahre	=	=	=	=	= 2
Den Steinbrüggers	=	=	=	2	= 10
Dem Kublen-Gräber	=	=	=	2	=
Denen Trägers eine Sonne Bier / oder den Preis desselben	=	=	=	=	=

Der

Der Kirchen für das Glockenspiel à Stunde	=	3 M. fl.
Dem Glockenspieler für die Stunde des Tages	=	1 =
Wann es aber bey Abend-Zeit geschiehet/ bekommt die Kirche und Glockenspieler	=	12 =
St. Nicolai das ganze Geleute	=	12 =
Den Armen	=	2 = 1
Dem Glockenleuter	=	6 =
Dem Küster	=	1 =
Der Seelmahnerschen	=	1 = 2
St. Georgii Geleute	=	12 =
Den Armen	=	2 = 1
Glockenleuter	=	6 =
Seelmahnerschen	=	1 = 2
Dem Küster	=	1 =

Hiebey ist zu bemercken / daß der Küster / in dessen Kirche die Leiche beerdiget / wird 1. Mck. die andern aber jeder nur 8. fl. bekommen / außserdehm ihm für Aufschliessung des Chors und der Capelle nichts gerechet werden soll. Wie denn auch die Seelmahnersche in deren Kirchspiel die Leiche 1. Mck. 2. fl. die andern aber nur 12. fl. erhalten.

Dem Monitori	=	2 =
Wann die Leiche in Grau-München Kirche mit drey Kirchspielen beerdiget wird / komt das Grab zu eröffnen	=	4 =
Die München-Glocke und übrige Erde wegzubringen	=	1 = 4
Die übrigen Kosten sind / wie oben gesetzt.		

Eine

Eine 2. Kirchspiel-Leiche mit vollem Gelaute.

Das Grab zu eröffnen in der Kirchen	5	Mrk.	fl.
Auf dem Kirchhofe	8		
Für ein minderjähriges Kind aber	2		8
Ein jedes Gelaute	12		
Den Armen in jeder Kirche	2		1
Dem Glockenlauter in jeder Kirche	6		
Dem Küster/in dessen Kirche die Leiche	1		
Dem andern	6		
Dem Pracher-Voigt	6		
Dem andern	5		
Der Seelmahnerschen	1		2
Der andern	12		
Dem Steinbrügger	2		10
Dem Kuhlengräber	2		
Denen Trägers die Leiche einzusencken in der Kirche	2		
Auf dem Kirchhofe	1		
Und wann sie alle nachfolgen sollen	1		
Dem Monitori	1		8
Hieben ist zu bemerken/ daß wann einer 2. Kirchspiele mit Bürger- und Wächter-Glock hat/ dafür zahlet	6		
Dem Glockenleuter	2		
Ist das Begräbnis in München-Umgeunge/ bekommt der Steinbrügger	2		
Auf dem Kirchhofe aber	1		

Die

Die I. Kirchspiel-Leiche.

Das Grab zu öffnen in der Kirche	5	Mk. fl.
Auf dem Kirchhofe aber	8	
Für einem Kinde wird die Helffte gegeben		
Die Bürger-Glocke	6	
Dem Glockenläuter	2	4
Dem Küster	12	
Dem Pracher-Boigt	4	
Der Seelmahnerschen	1	
Dem Steinbrügger	2	10
Dem Kublen-Gräber	2	
Den Trägers die Leiche in der Kirche einzusencken	2	
Auf dem Kirchhofe	1	
Dem Monitori	1	
Wird aber die Leiche mit einer Pimpe-Glocke beerdiget/ wird bezahlet für die Glocke	2	
Für die Bürger- und Mittel-Glocke	6	
Dem Glockenläuter	1	
Das Grab zu öffnen	8	
Dem Küster	8	
Dem Pracher-Boigt	2	
Der Seelmahnerschen	1	
Dem Kublengräber	1	4
Dem Steinbrügger	1	4
Denen Trägers	1	
Dem Monitori	1	

C

Ein

Ein halb Kirchspiel.

Der Küster	Mc. 8 fl.
Der Pracher- Voigt	2
Die Seelmahnersche	6
Arbeits- Lohn für die Pimpe- Glocke	4
Dem Kuhlen- Gräber	1 4
Den Trägers für eine alte Leiche/ wann sie mit tra- gen und folgen	3
Für ein Kind	1 8

Die Benetzung einer vornehmen und
grossen Leiche.

Der Kirchen	30 Mc. fl.
Für ein Kind	15
Denen Herren Predigern	
Dem Küster	2
Pracher- Voigt	1
Seelmahnerschen	1
Steinbrügger	2 10
Kuhlen- Gräber	2
Leichenbitter	1 8
Trägers	4
Armen	4
Monitori	3

Denen Schul- Collegen, wie unten soll specificiret werden/
solte es aber ein gat kleines Kind seyn/ soll darauf billige
Reflektion genommen werden.

Eine

Für eine 1. Kirchspiel-Leiche die 2. Collegen und Schüler	3 Mck. 8 fl.
Für eine halb Kirchspiel-Leiche die 2. Collegen	1
Von einer Beysetzung von vornehmen und wohlhabenden Leuten	16 8
Wann die Leiche weggefahren wird	16 8
Auch wohl	10

Der Leichenbitter.

Für eine 3. Kirchspiel-Leiche	4
Für eine mit 2. Kirchspielen	2 8
Für eine mit einem Kirchspiele	2
Für eine Beysetzung	1
Wann die Leiche weggefahren wird	1
Oder auch nach Befinden 12. bis 8. fl.	

Wie nun obiges alles / zu Abschaffung der eingerissenen Uppigkeit und Verschwendung / und Conservation der Einwohner und Bürgerschaft abziehet; So wird ein jeder ermahnet / sich darnach zu richten / auch für die exprimirte Straffe / welche ohnabbittlich eingetrieben werden soll / zu hüten. Urfündlich unter dem hiesigen Stadt-Insiegel. Wismar den 8. Decembr. 1734.



Eine Leiche so weggefahren wird oh
läute giebet:

Der Kirchen in desselben Kirchspiel einer verstorben
Und wann ein ander Kirchspiel bey dem Wegfahren
berühret wird/ eben so viel.

Denen Herren Predigern wenigstens
Dem Monitori

Wird aber das Geläute verlangt/ muß solches in
3. Kirchspiel-Leiche üblich/ erleyet werden.

Solte aber des Verstorbenen Condition alles
nicht zu geben wollen/ soll eine billig mäßige
on deßhalb genommen werden.

Bestetzung armer Leute.

Wann arme Leute in der Stille müssen beygesetzt
soll nach ihren Umständen etwas erleyet werden
dem Herrn Patrono der Küster-Zettel zugesant

Denen Schul-Collegen wird geg

Für eine 3. Kirchspiel-Leiche

Ist aber Music in der Kirchen dabey

Wird auch die Leiche aus einem Kirchspiele in das
dere getragen/ wird ihnen zugeleyet

Die Schüler werden vergnügt nach eines jeden
und Vermögen/ und giebet der Cantor den
viele Schüler in jeder Classe sind aus/ jedoch
ins künftige von dem Herrn Rectore mit u
und confirmiret werden/ als sonst der Küster
nicht annehmen muß.

Für eine 2. Kirchspiel-Leiche bekommen Schul-Co
gen und Schüler

C 2

